Info

Rückseite Fahrzeugschein

Als Nachweis über die Zulassung Ihres Fahrzeuges erhalten Sie von uns u. a. die Zulassungsbescheinigung Teil I (den Fahrzeugschein) ausgehändigt. Wie Ihnen bekannt ist, sind auf dieser neben Ihren persönlichen Daten die technischen Daten Ihres Fahrzeuges angeführt.

Aber!! - haben Sie schon einmal das "Kleingedruckte" auf der Rückseite der Zulassungsbescheinigung Teil I gelesen? Die dortigen Hinweise regeln verschiedene zulassungstechnische Verfahrensweisen, sowie Pflichten des Fahrzeughalters, welche bei Versäumnis Zwangsmaßnahmen durch die Zulassungsbehörde nach sich ziehen können.

Rückseite Fahrzeugschein

Zur Beachtung!

Jede Veränderung, Außerbetriebsetzung und Veräußerung des umstehend bezeichneten Fahrzeugs sowie Änderungen des Namens und der Anschrift des Fahrzeughalters sind der Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II (der Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief), bei Außerbetriebsetzung zusätzlich die Kennzeichenschilder, vorzulegen; bei Änderungen der Anschrift des Fahrzeughalters innerhalb des Zulassungsbezirks genügt es, wenn mit der Anzeige nur die Zulassungsbescheinigung Teil I vorgelegt wird.

Bei Veräußerung des Fahrzeugs ist statt der Zulassungsbescheinigung Teil I und II, die dem Erwerber auszuhändigen sind, eine Veräußerungsanzeige inkl. dessen Empfangsbescheinigung (mit Name und Anschrift) vorzulegen.

Unterlassung der durch Verordnung vorgeschriebenen Meldung (Außerbetriebsetzung, Umschreibung bei Erwerb oder Umzug in einen anderen Zulassungsbezirk, Meldung anderer Veränderungen) kann empfindliche Geldbußen nach sich ziehen und weitere Nachteile (Steuer, Versicherung, ggf. Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs) zur Folge haben.